

VATM e. V. ■ Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

Via Mail an: IB3@bmjv.bund.de

An das Referat I B 3
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Gerrit Werneke	gw@vatm.de	030 / 506 615 38	17.02.2026

VATM-Stellungnahme zum Gesetzentwurf des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren führt **neue Reparatur- und Gewährleistungsmechanismen** in das deutsche Kaufrecht ein. Diese greifen in bestehende Verantwortungs- und Haftungsstrukturen entlang der Wertschöpfungs- und Vertriebsketten ein und sind daher für zahlreiche Unternehmen **von erheblicher wirtschaftlicher Relevanz**.

Für die Mitglieder des Verbands der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) ist der Gesetzentwurf insbesondere dort relevant, wo Endgeräte vertrieben, gebündelt oder im Rahmen von Service-, Miet- oder Gerätemanagementmodellen eingesetzt werden. Auch wenn das neue Recht auf Reparatur primär an Hersteller adressiert ist, entfalten einzelne Regelungen **unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Verkäufer, Vertreiber und Anbieter gebündelter Telekommunikationsleistungen**.

Aus Verbandssicht ist **entscheidend, dass die Umsetzung der Richtlinie zu klaren, rechtssicheren und praktikablen Regelungen führt**. Unklare Abgrenzungen, auslegungsbedürftige Haftungskaskaden oder unpräzise Folge Regelungen bergen das Risiko unbeabsichtigter Haftungs- und Kostenverlagerungen zulasten von Unternehmen und können bestehende Geschäfts- und Servicemodelle erheblich beeinträchtigen, ohne dass hierdurch der Verbraucherschutz effektiv gestärkt würde.

Der VATM nimmt den Referentenentwurf daher zum Anlass, auf ausgewählte Punkte hinzuweisen, bei denen aus Sicht der betroffenen Unternehmen **Präzisierungs- und Klarstellungsbedarf** besteht. Ziel der Stellungnahme ist es, die Umsetzbarkeit der Regelungen zu verbessern, Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine sachgerechte Balance zwischen Reparaturförderung, Rechtssicherheit und wirtschaftlicher Belastbarkeit sicherzustellen. Die Stellungnahme beschränkt sich dabei bewusst auf solche Aspekte, die für die betroffenen Unternehmen von unmittelbarer praktischer Relevanz sind:

#Wettbewerbverbindet

Anwendungsbereich der Reparaturverpflichtung (§ 479a BGB-E)

Der Referentenentwurf knüpft den Anwendungsbereich der Reparaturverpflichtung in § 479a BGB-E zutreffend an die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 genannten Produktgruppen und setzt damit die europarechtlichen Vorgaben vollharmonisiert um. Aus Gründen der Rechtsklarheit regen wir an, **deutlich herauszustellen, dass die Reparaturverpflichtung** ausschließlich für die ausdrücklich in Anhang II der Richtlinie genannten Produktgruppen gilt und **nicht im Wege einer auslegungsgeliteten Anwendung auf weitere Geräte ausgeweitet wird**.

Für Unternehmen ist entscheidend, dass sie frühzeitig und verlässlich erkennen können, **welche Produkte von Reparaturpflichten betroffen sind und welche nicht**. Eine unscharfe Abgrenzung würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen und Investitions- sowie Beschaffungsentscheidungen erschweren. Die bewusste Anknüpfung an bestehende unionsrechtliche Ökodesign-Vorgaben bietet hierfür einen sachgerechten und planbaren Rahmen, der nicht durch nationale Auslegung relativiert werden sollte.

Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzesbegründungstext würde wesentlich dazu beitragen, Fehlinterpretationen in der Anwendungspraxis zu vermeiden. So könnte in der Begründung zu § 479a BGB-E ausdrücklich klargestellt werden, dass *sich der Anwendungsbereich der Reparaturverpflichtung ausschließlich auf die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 genannten Produktgruppen beschränkt und eine Anwendung auf andere Waren – insbesondere solche, die nicht von unionsrechtlichen Ökodesign-Vorgaben erfasst sind – ausgeschlossen ist*.

Adressaten der Reparaturverpflichtung bei fehlendem oder nicht erreichbarem Hersteller (§ 479f BGB-E)

Der Referentenentwurf sieht in § 479f BGB-E zutreffend eine abgestufte Haftungskaskade vor, wonach die Reparaturverpflichtung primär den Hersteller trifft und nur nachrangig auf EU-Bevollmächtigte, Importeure oder Vertreiber übergeht. Damit wird sichergestellt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch dann einen Anspruch auf Reparatur geltend machen können, wenn der Hersteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder außerhalb der Europäischen Union ansässig ist.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung unbeabsichtigter Haftungsverschiebungen regen wir an, den Anwendungsbereich des § 479f BGB-E klarer zu konturieren und **ausdrücklich hervorzuheben, dass die bloße Rolle als Verkäufer oder Anbieter gebündelter Leistungen keine Reparaturverpflichtung** im Sinne einer Herstellerstellung begründet.

Für Unternehmen ist entscheidend, dass eindeutig erkennbar bleibt, in welcher Rolle sie innerhalb der Wertschöpfungs- und Vertriebskette handeln. Ohne eine klarstellende Abgrenzung besteht das Risiko, dass Vertreiber oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten faktisch als „letzter greifbarer Akteur“ in Anspruch genommen werden, obwohl sie weder Einfluss auf die Produktgestaltung noch auf die Ersatzteilverfügbarkeit haben. Dies würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ausweitung der Herstellerverantwortung führen und die **kalkulierbare Risikoverteilung im Kauf- und Gewährleistungsrecht** unterlaufen.

Eine **präzise Abgrenzung** ist insbesondere dort erforderlich, wo Unternehmen Endgeräte lediglich im Rahmen von Bündelangeboten, Miet- oder Leasingmodellen vertreiben oder im Netzbetrieb konfigurieren, ohne selbst Hersteller oder Importeur im rechtlichen Sinne zu sein.

Zur Vermeidung solcher Fehlanwendungen sollte in der Gesetzesbegründung zu § 479f BGB-E ausdrücklich klargestellt werden, dass *Anbieter gebündelter Telekommunikationsleistungen sowie reine Verkäufer nicht allein aufgrund ihrer Vertriebs- oder Servicefunktion als reparaturverpflichtete Akteure gelten. Eine Reparaturverpflichtung soll nur dann auf Vertreiber übergehen, wenn diese tatsächlich als Importeur auftreten oder Geräte unter eigenem Namen in Verkehr bringen.*

Reparierbarkeit als Sachmangel (§ 434 BGB-E)

Der Referentenentwurf erweitert den Sachmangelbegriff in § 434 BGB-E um das Kriterium der Reparierbarkeit und setzt damit Artikel 16 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1799 unionsrechtskonform um. In der Gesetzesbegründung wird zutreffend klargestellt, dass die Reparierbarkeit – neben Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit – zu den Merkmalen gehört, die die übliche Beschaffenheit einer Sache im Sinne des § 434 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB bestimmen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir an, **die Bewertung der Reparierbarkeit im Verhältnis zu den weiteren genannten Merkmalen näher zu präzisieren**. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass Reparierbarkeit nicht isoliert, sondern **stets im Gesamtzusammenhang der objektiven Anforderungen an eine Ware zu beurteilen** ist.

Für Unternehmen besteht andernfalls das Risiko, dass Produkte allein aufgrund eingeschränkter Reparierbarkeit als mangelhaft eingestuft werden, obwohl diese Einschränkungen objektiv durch legitime Anforderungen gerechtfertigt sind. Dies betrifft insbesondere **Geräte mit erhöhten Anforderungen** an Netz-, IT- oder Datensicherheit, an die Integrität von Firmware und Konfigurationsmanagement sowie an regulatorische oder zertifizierungsbedingte Vorgaben. Eine isolierte Betrachtung der Reparierbarkeit würde hier zu einer nicht sachgerechten Ausweitung von Gewährleistungsrisiken führen.

Um eine sachgerechte Anwendung des § 434 BGB-E zu gewährleisten, sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich ergänzt werden, dass *die Reparierbarkeit als Bestandteil der üblichen Beschaffenheit stets im Zusammenspiel mit den ebenfalls genannten Merkmalen zu bewerten ist und durch objektiv gerechtfertigte technische, sicherheitsbezogene oder rechtliche Anforderungen begrenzt sein kann.*

Abgrenzung zwischen Konsumelektronik und netz- bzw. sicherheitsrelevanten Geräten (§§ 434 BGB-E, 479a BGB-E)

Der Referentenentwurf differenziert im Normtext nicht ausdrücklich zwischen klassischer Konsumelektronik und solchen Geräten, die aufgrund ihrer Funktion in Kommunikationsnetzen oder ihrer sicherheitskritischen Ausgestaltung besonderen technischen und rechtlichen Anforderungen unterliegen. Diese Gleichbehandlung ist unionsrechtlich zulässig, bedarf jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit einer klarstellenden Einordnung in der Anwendung.

Aus Sicht unserer Mitglieder regen wir an, **die Besonderheiten netz- und sicherheitsrelevanter Endgeräte im Rahmen der Gesetzesbegründung ausdrücklich zu berücksichtigen**. Dies betrifft insbesondere Geräte, die integraler Bestandteil von Telekommunikationsnetzen sind oder deren Betrieb zwingend an spezifische Sicherheits-, Integritäts- oder Konfigurationsanforderungen geknüpft ist.

Für die Praxis ist entscheidend, dass **solche Geräte nicht pauschal den Maßstäben klassischer Konsumelektronik unterworfen** werden. Bei netzrelevanten Geräten können Eingriffe in Hard- oder Software, Firmware-Zugänge oder Konfigurationsparameter erhebliche Auswirkungen auf Netzstabilität, IT-Sicherheit und Datenschutz haben. Eine undifferenzierte Anwendung der Regelungen zur Reparierbarkeit und zur Mangelhaftigkeit würde diesen Besonderheiten nicht gerecht und könnte zu Zielkonflikten mit bestehenden sicherheits- und sektorrechtlichen Vorgaben führen.

Um diesen Zielkonflikten vorzubeugen, sollte in der Gesetzesbegründung klargelegt werden, dass bei der Anwendung der §§ 434 und 479a BGB-E *zwischen klassischer Konsumelektronik und netz- oder sicherheitsrelevanten Geräten zu differenzieren ist. Bei letztgenannten Geräten sind die besonderen Anforderungen an Netz-, IT- und Datensicherheit sowie an die Integrität von Firmware und Konfigurationsmanagement bei der Beurteilung von Reparierbarkeit und Mangelhaftigkeit ausdrücklich zu berücksichtigen.*

Zulässige Beschränkung von Reparaturen aus Sicherheitsgründen (§ 479e BGB-E)

Der Referentenentwurf untersagt in § 479e BGB-E grundsätzlich den Einsatz von Software oder technischen Schutzmaßnahmen, die eine Reparatur behindern, und setzt damit die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1799 um. In der Gesetzesbegründung wird zudem zutreffend klargelegt, dass § 479e BGB-E unbeschadet der besonderen Anforderungen der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union sowie des Unions- und nationalen Rechts zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gilt.

Aus Gründen der Rechts- und Anwendungssicherheit regen wir an, die **anerkannten Schutzgüter klarstellend um weitere objektiv gerechtfertigte Gründe zu ergänzen**. Insbesondere sollte klargelegt werden, dass **Anforderungen an Netz-, IT- und Datensicherheit sowie an die Integrität von Firmware, Konfigurations- und Gerätemanagementsystemen** als objektiv gerechtfertigte Gründe im Sinne des § 479e BGB-E anzuerkennen sind.

Für Unternehmen besteht andernfalls das Risiko, dass notwendige Sicherheitsmaßnahmen im Nachhinein als unzulässige Reparaturbehinderung eingeordnet werden. Dies betrifft insbesondere Geräte, deren Betrieb in Kommunikationsnetzen eine kontrollierte Softwareumgebung, zertifizierte Firmware oder ein gesichertes Konfigurationsmanagement erfordert. **Ohne eine solche Klarstellung drohen Zielkonflikte zwischen dem legitimen Interesse an Reparierbarkeit und zwingenden Anforderungen an Netzstabilität, IT-Sicherheit und Datenschutz.**

Zur Vermeidung dieser Zielkonflikte sollte in der Gesetzesbegründung zu § 479e BGB-E ausdrücklich ausgeführt werden, dass *technische oder softwarebasierte Schutzmaßnahmen nicht als unzulässige Reparaturbehinderung gelten, soweit sie objektiv erforderlich sind, um Anforderungen an Netz-, IT- oder Datensicherheit, die Integrität von Firmware und Konfigurationsdaten oder die Einhaltung regulatorischer Vorgaben sicherzustellen.*

Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Reparatur (§ 475e BGB-E)

Der Referentenentwurf sieht in § 475e BGB-E vor, dass sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche um zwölf Monate verlängert, wenn sich Verbraucherinnen und Verbraucher im Gewährleistungsfall für eine Reparatur statt für eine Ersatzlieferung entscheiden. Diese Regelung setzt die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1799 um und verfolgt das Ziel, Reparaturen gegenüber einem Austausch von Waren attraktiver zu machen.

Wir erkennen dieses Ziel an, **regen jedoch an, die praktischen Auswirkungen der verlängerten Gewährleistungsfrist für Verkäufer und Anbieter gebündelter Leistungen stärker zu berücksichtigen und klarzustellen**. Insbesondere sollte verdeutlicht werden, dass die Verlängerung der Gewährleistungsfrist keine darüberhinausgehenden Pflichten begründet, die über den konkret reparierten Mangel hinausgehen.

Für Unternehmen – insbesondere solche mit hohen Geräteumsätzen, Austauschprozessen oder Subventions- und Leasingmodellen – hat die Verlängerung der Gewährleistungsfrist erhebliche praktische Relevanz. Ohne eine präzisierende Einordnung besteht das **Risiko, dass die Verlängerung als generelle Ausdehnung der Haftung für sämtliche Mängel des Geräts verstanden wird**. Dies würde zu zusätzlichen, nicht intendierten Belastungen führen und die Kalkulierbarkeit von Geschäfts- und Servicemodellen beeinträchtigen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und zur Sicherstellung einer praxistauglichen Anwendung regen wir an, den Anwendungsbereich der in § 475e Absatz 5 BGB-E vorgesehenen Verlängerung der Verjährungsfrist im Normtext klarstellend zu präzisieren:

„(5) Wird Nacherfüllung gemäß § 439 durch Nachbesserung geleistet, verlängert sich die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels nach der Durchführung der Nachbesserung wegen des Mangels, der Gegenstand der Reparatur war, um zwölf Monate.“

Die Gesetzesbegründung sollte flankierend klarstellen, dass *sich die Verlängerung der Verjährungsfrist ausschließlich auf Mängel bezieht, die Gegenstand der Reparatur waren, und keine allgemeine Verlängerung der Verjährung für andere, nicht reparierte Mängel bewirkt*.

Rolle der Vertreter und Regressmöglichkeiten (§ 479f BGB-E i. V. m. §§ 445a, 478 BGB)

Der Referentenentwurf sieht in § 479f BGB-E eine Reparaturverpflichtung für Vertreter vor, wenn der Hersteller oder ein vorgelagerter Wirtschaftsakteur nicht erreichbar ist oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Regelung dient dem legitimen Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher nicht schutzlos zu stellen, wenn der primär Verpflichtete nicht greifbar ist.

Aus Sicht unserer Mitglieder regen wir an, die Regelung **durch klarstellende Hinweise zur Regressfähigkeit in der Lieferkette zu flankieren**. Insbesondere sollte verdeutlicht werden, dass Vertreter, die nach § 479f BGB-E in Anspruch genommen werden, **einen effektiven und praktikablen Rückgriff gegen vorgelagerte Akteure behalten müssen**.

Für Unternehmen besteht andernfalls das Risiko, dass sie Reparaturkosten dauerhaft tragen müssen, obwohl sie weder Hersteller sind noch Einfluss auf Produktgestaltung, Ersatzteilverfügbarkeit oder Reparaturbedingungen haben. Zwar sieht das bestehende

Kaufrecht grundsätzlich Regressansprüche vor; in der Praxis stoßen diese jedoch insbesondere bei internationalen Lieferketten, Drittstaatenherstellern oder insolvenzgefährdeten Marktakteuren an erhebliche Grenzen. Eine klarstellende Betonung der Regresslogik kann diese strukturellen Durchsetzungsprobleme zwar nicht auflösen, ist jedoch erforderlich, um deutlich zu machen, dass der Gesetzgeber **keine bewusste oder dauerhafte Kostenverlagerung zulasten der Verreiber intendiert**.

In der Gesetzesbegründung zu § 479f BGB-E sollte daher ausdrücklich hervorgehoben werden, dass *die Inanspruchnahme von Verreibern im Rahmen der Reparaturverpflichtung nicht in einer Weise erfolgen sollte, die zu einer strukturellen und dauerhaft einseitigen wirtschaftlichen Belastung von Verreibern führt und dass bestehende Regressmöglichkeiten nach §§ 445a, 478 BGB auch im Kontext der Reparaturverpflichtung als maßgeblicher Ausgleichsmechanismus heranzuziehen sind*. Zudem sollte klargestellt werden, dass die *Regelung als nachrangiger Auffangmechanismus ausgestaltet ist und nicht darauf abzielt, wirtschaftliche Risiken systematisch oder dauerhaft auf Verreiber zu verlagern*.

Fazit

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 setzt die europarechtlichen Vorgaben im Grundsatz um und führt neue Regelungen ein, die für Unternehmen entlang der Wertschöpfungs- und Vertriebsketten mit erheblichen praktischen und wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden sind. Aus Sicht des VATM kommt es entscheidend darauf an, dass diese **Regelungen klar, rechtssicher und vollzugsfähig ausgestaltet** werden, um unbeabsichtigte Haftungs- und Kostenverlagerungen zu vermeiden.

Die in dieser Stellungnahme angesprochenen Punkte zielen daher auf eine einheitliche Auslegung und eine praxistaugliche Anwendung der neuen Vorschriften ab. Aus Verbandssicht ist es **wesentlich, dass das neue Recht auf Reparatur nicht zu strukturellen Fehlanreizen führt und bestehende Geschäfts-, Service- und Gerätemanagementmodelle unangemessen belastet**. Die vorgeschlagenen Präzisierungen tragen dazu bei, die Zielsetzung der Richtlinie mit den Erfordernissen einer rechtssicheren und wirtschaftlich tragfähigen Umsetzung in Einklang zu bringen.

Der VATM bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die vorgetragenen Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, und steht für einen fachlichen Austausch zur praktischen Umsetzung der Regelungen gerne zur Verfügung.

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.